

Beglaubigte Abschrift

URNr. 1298/08
vom 02.10.2008

Notar
Dr. Wolf Löffler
Augustinerstr. 6

97070 Würzburg

Tel. 0931/452 62-3
Fax: 0931/1 82 38

An das
Amtsgericht Würzburg
- Registergericht -
Sanderstraße 12

97070 Würzburg

VR 200209

Satzungsänderung des Vereins

Bolingo Bosangani e. V.

mit dem Sitz in Würzburg

Postanschrift: c/o Ngalamulume Musumbu, Zweierweg 58, 97074 Würzburg

Als Mitglied des Vorstandes überreiche ich das Original sowie eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21.09.2008 sowie den vollständigen Wortlaut der Satzung und melde zur Eintragung in das Vereinsregister folgendes an:

Die Satzung wurde, wie aus der Anlage ersichtlich, komplett neu gefasst.

Ich versichere, dass die Versammlung ordnungsgemäß berufen und beschlussfähig gewesen ist, und dass die Beschlüsse satzungsgemäß zustande gekommen sind.

Würzburg, den 02. Oktober 2008



(Mu Yemina Malu)



URNr. 1298/08
vom 02.10.2008

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir, dem Notar, vollzogenen Unterschrift von

Herrn Mu Yemina M a l u ,
geboren am 23.09.1964,
mir, Notar, persönlich bekannt,
wohnhaft in 97078 Würzburg, Frankenstraße 26.

Würzburg, den zweiten O k t o b e r
zweitausendacht.


Dr. Löffler, Notar

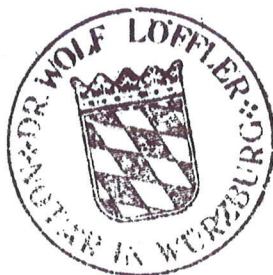


Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Würzburg, den 06. OKT. 2008

Der Notar:





Amtsgericht Würzburg -Registergericht-

Ottostraße 5, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-381-0
0931-381-345, 346
Fax: 0931-381-347



Amtsgericht Würzburg, 97070 Würzburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Grimbach
Telefon: 0931/381-342

Bolingo Bosangani e.V.
c/o Ngalamulume Musumbu
Zweierweg 58
97074 Würzburg

Gleitende Arbeitszeit - Kernzeiten:
Mo-Do 8.30-12.00 und 13.45-15.15 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Die für Sie zuständige Gerichtsabteilung
befindet sich im Gebäude Sanderstr. 12,
Eingang Landwehrstr., Zi. 125
Straßenbahnhaltestelle Sanderring
Linien: 1,3,4 und 5

Online-Einsicht:
<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
Anmeldung v. 07.10.2008

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 200209 (Fall 2)

Datum
08.10.2008

Bolingo Bosangani e.V., Sitz: Würzburg

Urkunde vom 02.10.2008 - UR.Nr. 1298/08 des Notars Dr. Wolf Löffler in Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorgenannten Urkunde des Notars Dr. Wolf LÖFFLER wurde die Neufassung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Dem Vollzug der Anmeldung stehen folgende Hindernisse entgegen:

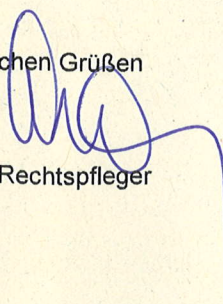
1. Die Satzung muss bei einer Neufassung von dem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet sein. Bereits im diesgerichtlichen Schreiben vom 08.08.2008 wurde auf dieses Erfordernis hingewiesen.

Es erscheint zweckmässig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins die eingereichten Satzungsexemplare auf der Geschäftsstelle des Registergerichtes in Würzburg, Sanderstr.12 Büro-Raum Nr. 125 unterzeichnet.

Eine neue notarielle Anmeldung oder eine Änderung der vorliegenden notariellen Anmeldung ist nicht erforderlich.

Um Erledigung binnen sechs Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Grimbach, Rechtspfleger

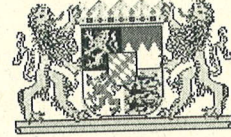
Amtsgericht Würzburg -Registergericht-

Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Telefon: 0931-381-0

0931-381-345, 346

Fax: 0931-381-347



Amtsgericht Würzburg, 97070 Würzburg

Bolingo Bosangani e.V.
c/o Ngalumulume Musumbu
Zweierweg 58
97074 Würzburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Grötsch

Telefon: 0931/381-344

Gleitende Arbeitszeit - Kernzeiten:
Mo-Do 8.30-12.00 und 13.45-15.15 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Die für Sie zuständige Gerichtsabteilung
befindet sich im Gebäude Sanderstr. 12,
Eingang Landwehrstr., Zi. 125
Straßenbahnhaltestelle Sanderring
Linien: 1,3,4 und 5

Online-Einsicht:

<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unsere Geschäftsnummer

VR 200209 (Fall 2)

Datum

20.10.2008

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Würzburg Bolingo Bosangani e.V., Sitz: Würzburg, VR 200209

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Würzburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 21.09.2008 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

17.10.2008

Grimbach

b) Bemerkungen:

Satzung bl. 14 ff SB;

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Amtsgericht Würzburg -Registergericht-

Ottostraße 5, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-381-0
0931-381-345, 346
Fax: 0931-381-347



Amtsgericht Würzburg, 97070 Würzburg

Bolingo Bosangani e.V.
c/o Ngalumulume Musumbu
Zweierweg 58
97074 Würzburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Grötsch
Telefon: 0931/381-344

Gleitende Arbeitszeit - Kernzeiten:
Mo-Do 8.30-12.00 und 13.45-15.15 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Die für Sie zuständige Gerichtsabteilung
befindet sich im Gebäude Sanderstr. 12,
Eingang Landwehrstr., Zi. 125
Straßenbahnhaltestelle Sanderring
Linien: 1,3,4 und 5

Online-Einsicht:
<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 200209 (Fall 2)

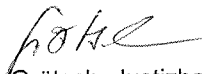
Datum
20.10.2008

B e s c h e i n i g u n g

Verein Bolingo Bosangani e.V., Sitz: Würzburg, VR 200209

Die in der Versammlung der Mitglieder am 21.09.2008 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 17.10.2008 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Würzburg -Registergericht-
Würzburg, den 20.10.2008


Grötsch, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Satzung des Vereins

Bolingo Bosangani e. V.

Neufassung gemäß Satzungsänderung vom 21. September 2008



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bolingo Bosangani“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 1.3. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll die Eintragung in das Vereinsregister bei dem für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht erfolgen. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung mildtätiger Zwecke
- die Förderung des Naturschutzes in der Demokratischen Republik Kongo
- der Bildung (Schule)
- der Entwicklungshilfe sowie
- die Ausbildung oder Existenzgründung

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Geld- und Sachleistungen zum Unterhalt von

- Waisenhäusern
- Krankenhäusern
- Obdachlosenheimen
- Kinderheimen
- Erheblich bedürftigen Einzelpersonen (i. S. d. § 53 Nr. 1 AO)
- Wirtschaftlich bedürftigen Einzelpersonen (i. S. d. § 53 Nr. 2 AO)
- Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung
- Durchführung und Unterstützung von Bildungsmaßnahmen
- Leistungen zur Errichtung und zum Erhalt von Naturschutzgebieten

Zu diesen Zwecken werden jeweils eigene Projekte gestartet und mit anderen Organisationen gemeinsam abgewickelt, wenn es sich um Träger staatlicher oder kirchlicher Körperschaften (Non Private Organisationen) handelt.

Der Verein fördert bestehende Projekte, Initiativen und/oder lokale Organisationen oder gründet und betreibt dieselben, in denen durch die in Not leidenden Menschen angemessene Hilfe geboten wird.

Für die genannten Zwecke bedient sich der Verein geeigneter Personen vor Ort, die rechtlich und tatsächlich in die Tätigkeit des Vereins einbezogen werden (Hilfspersonen).

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3. Die Arbeit der Mitglieder und der gewählten Vorstände und Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, weder vom Verein, noch von Hilfeempfängern. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden, und zwar in dem vom Verein vorher festgesetzten Rahmen.
- 3.4. Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.5. Der Dienst eines ehrenamtlich Tätigen ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit beim Verein, noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zu dem Verein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand berufen.

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.
- 4.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinsmittel

- 6.1. Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
 - c) Erbschaften aufgrund von Testamenten
 - d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Erträgen aus Vereinsvermögen
- 6.3. Dem Verein zugewendeten Spenden werden zu 100 % für die durch den Verein geförderten Hilfsprojekte verwendet.

Für die Vereinsarbeit anfallende Kosten (z. B. für Informationsmaterial oder interne Verwaltungskosten) werden finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spender, die ihre Spenden für diesen Zweck dem Verein zuwenden, Erlöse von Veranstaltungen und Honorare von Vorträgen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- 8.1.1. dem ersten Vorsitzenden
- 8.1.2. dem zweiten Vorsitzenden

8.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 8.2.1. dem ersten Schatzmeister
- 8.2.2. dem zweiten Schatzmeister
- 8.2.3. dem ersten Schriftführer
- 8.2.4. dem zweiten Schriftführer

8.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

8.4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8.5. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

8.6. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf Zweigstellendes Vereins einrichten.

8.7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

8.9. Dem Schatzmeister kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
- c) die Abnahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Änderungen der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin
- g) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die schriftliche Bevollmächtigung ist jedoch auf zwei Vollmachten pro bevollmächtigtes Mitglied beschränkt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9.3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

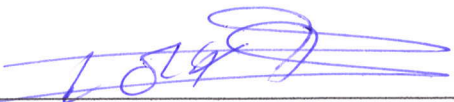
10.2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

10.3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „GEMEINDE BARMHERZIGER GOTT“, August-Schanz-Str. 33, 60433 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Würzburg, 21.09.2008


Mulolo-KANYINDA

Unterschriften siehe Anlage 1